

ARNOLD BETZWIESER  
STEUERBERATER  
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater – Setzgasse 1- 63897 Miltenberg

Setzgasse 1, 63897 Miltenberg  
Postfach 1210, 63882 Miltenberg  
Telefon 09371-3575  
Telefax 09371-69318  
E-Mail: info@stb-betzwieser.de  
Internet: www.stb-betzwieser.de

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 20.10.2014
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

## Mandantenbrief Oktober 2014

Sehr geehrte Mandantin,  
Sehr geehrter Mandant,

nachfolgend erhalten Sie einige Hinweise zu wichtigen aktuellen Themen. Da die dargestellten Neuregelungen teilweise zu erheblichen Auswirkungen führen können, bitte ich um besondere Beachtung. Falls Sie Rückfragen haben, stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

### Für Unternehmer

#### „Reverse-Charge-Verfahren“ für Bauleistungen – Chaos ohne Ende ?

Nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz ist der **Leistungsempfänger** für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (**Bauleistungen**) - mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen - **Steuerschuldner der Umsatzsteuer** (Reverse-Charge-Verfahren – **Umkehr der Steuerschuldnerschaft**). Dabei muss der Leistungsempfänger selbst Unternehmer sein und derartige Bauleistungen erbringen. Bloße Lieferungen, z.B. von Baumaterial, führen nicht zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und aufgrund der Neuregelungen durch das sog. "Kroatiengesetz" ergibt sich für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers folgendes:

**Regelung bis 14.2.2014:** Der Leistungsempfänger muss Bauleistungen nachhaltig erbringen. Das gilt dann, wenn der Unternehmer mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbracht hat. Außerdem war es unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

**Regelung ab 15.2.2014:** Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 22.8.2013, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur in Betracht kommt, wenn er die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine (steuerpflichtige) Bauleistung weiterverwendet. Da der Leistungsempfänger im Streitfall - ein Bauträger - die empfangene Bauleistung nicht selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet hat, kam die Übertragung der Steuerschuldnerschaft nicht in Betracht. Grundsätzlich empfahl es sich hier deshalb, sich eine Freistellungsbescheinigung vom Leistungsempfänger und bei jeder Bauleistung die Versicherung von diesem einzuholen, dass die Leistung als Bauleistung weiterverwendet wird.

**Regelung ab 1.10.2014:** In der Praxis ist es für den leistenden Unternehmer nicht immer erkennbar, ob ein Unternehmer, an den Bauleistungen erbracht werden, tatsächlich ein Unternehmer ist, der auch solche Leistungen erbringt. Noch weniger kann der leistende Unternehmer wissen, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Die Folge: häufige und ungewollte Fehleinschätzungen und damit verbunden fehlerhafte Rechnungen und ggf. Risiken der Umsatzbesteuerung bzw. beim Vorsteuerabzug. Im Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde nunmehr darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt. Darunter fallen auch Bauträger, wenn diese mehr als 10 % ihres Weltumsatzes als eigene Bauleistungen erbringen. Reine Bauträger – die keine eigene Bauleistung erbringen - fallen grundsätzlich nicht mehr unter die Steuerschuldumkehr.

Um dem leistenden Unternehmer den Nachweis zu erleichtern, dass sein Leistungsempfänger nachhaltig tätig wird, sieht das Gesetz vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine auf 3 Jahre befristete - von der Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG unabhängige – „**besondere Bescheinigung**“ (USt 1 TG) ausstellt, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Bei Verwendung der Bescheinigung geht die Steuerschuldnerschaft auch dann über, wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Gleichzeitig wird gesetzlich

klargestellt, dass der Leistungsempfänger damit auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet.

**Hinweis:** Jedem Bauleistenden wird empfohlen, sich eine Bescheinigung nach Vordruckmuster USt 1 TG vom Finanzamt zu besorgen. Formloser Antrag genügt. Soweit ein Bauleistender an einen anderen bauleistenden Unternehmer Bauleistungen erbringt, sollte er sich von diesem zur Sicherheit unbedingt dessen Bescheinigung „USt 1 TG“ vorlegen lassen, um ohne zusätzliche Haftung eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis ausstellen zu können.

**Anmerkung:** Es ist geradezu erschreckend, welchen Wirrwarr der Gesetzgeber in den letzten Jahren auch in dem einst relativ klaren Umsatzsteuerrecht angerichtet hat.

## **Für Rentner kann Solarstrom teuer werden**

Die Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage können sich auf die Höhe der Rente auswirken und/oder zur Rentnerkrankenversicherung beitragspflichtig sein.

Die aus einer Photovoltaikanlage erzielten „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ gelten bei der Rente als „Arbeitseinkommen“, das bei vorgezogenen Altersrenten (z.B. Rente ab 63 oder Erwerbsminderungsrente) zur **Renten Kürzung** führen kann, wenn (ggf. zusammen mit anderem Arbeitseinkommen, z.B. Minijob) die Hinzuverdienstgrenze - bei den vorgenannten Renten 450 € monatlich - überschritten wird. Bei der Regelaltersrente (ab 65 bzw. je nach Jahrgang später) ist eine Kürzung nicht vorzunehmen, hier kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Zu unterscheiden sind die Auswirkungen bei der Rentnerkrankenversicherung – RKV- (und –Pflegeversicherung –RPV-). Ist der Rentner in der RKV und RPV pflichtversichert und erzielt zusätzliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus seiner Photovoltaikanlage, so sind die Einkünfte daraus unabhängig von der Art der Rente **versicherungspflichtig**. Hier gibt es eine Freigrenze von z.Zt. monatlich 138,25 €. Wird dieser Betrag (ggf. mit Versorgungsbezügen zusammengerechnet) überschritten, so ist der gesamte Betrag kranken- und pflegeversicherungspflichtig (RKV z.Zt. 15,5 % + RPV 2,05 % bzw. 2,3 %).

**Hinweis:** Die aufgezeigten negativen Folgen lassen sich u.U. durch eine Übertragung der Photovoltaikanlage an Angehörige vermeiden. Eine Beratung unter Berücksichtigung der steuerlichen Folgen sollte in solchen Fällen rechtzeitig vor Rentenanspruchstellung erfolgen.

## Künstlersozialversicherung

Zur Finanzierung dieser Sozialkasse hat der Gesetzgeber den Auftraggebern von Künstlern oder Publizisten eine besondere Abgabe in Höhe von derzeit 5,2 % des gezahlten Honorars/Entgelts aufgebürdet.

Da bei dieser Sozialabgabe die Besonderheit besteht, dass sie bei **Aufträgen an selbstständige Künstler oder Publizisten** anfällt und zudem der **Begriff „Künstler“ weit ausgelegt** wird, ist die Abgabepflicht vielen Unternehmen und gemeinnützigen Vereinen nicht bekannt. Folgende Arbeiten sind z.B. von der Künstlersozialabgabe betroffen:

- Erstellung einer Homepage/Internetauftritt (Webdesigner),
- Gestaltung von Flyern, Prospekten und Verkaufskatalogen zu Werbezwecken (Fotograf/Grafiker/Werbeagentur),
- Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und Vorträgen.

Die Abführung dieser Abgabe soll in Zukunft im Rahmen der regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung vermehrt geprüft werden.

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Mindestlohn ab 1.1.2015

Ab 1.1.2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 € pro Arbeitsstunde. Da das „Mindestlohngesetz“ (MiLoG) leider nicht ganz einfach ist und für betroffene Arbeitgeber erhebliche Risiken birgt, ist diesem Schreiben für alle Arbeitgeber-Mandanten eine ausführliche Information **„Fragen und Antworten zum gesetzlichen Mindestlohn“** beigelegt. Ich bitte unbedingt um rechtzeitige Beachtung, insbesondere auch der neuen **Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten von geringfügig Beschäftigten**. Die Aufzeichnungen sind u.A. bei den regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen vorzulegen. Prüfungs- und ggf. Handlungsbedarf besteht auch bei Minijobbern, die durch den Mindestlohn bei gleichbleibender Arbeitszeit die Grenze von 450 € überschreiten und dadurch sozialversicherungspflichtig würden. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird vom Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert.

**Hinweis:** Falls Sie kein Arbeitgeber sind, sich aber dennoch näher über das Mindestlohngesetz informieren möchten (z.B. weil Sie als Arbeitnehmer/Minijobber möglicherweise betroffen sind), können Sie die Informationsschrift selbstverständlich gern in meinem Büro kostenfrei anfordern.

## **Für alle Steuerzahler**

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Die Finanzverwaltung hat das Anwendungsschreiben zur Einkommensteuerermäßigung für Handwerkerleistungen und Hilfen im Haushalt („haushaltsnahe Dienstleistungen“) aktualisiert. Wichtig ist insbesondere, dass das Finanzamt in einem **bereits bestehenden Haushalt** durchgeführte Baumaßnahmen (z.B. einen Dachgeschossausbau, Gartenneuanlage, Errichtung eines Carports, Wintergarten) auch dann als begünstigte Handwerkerleistung anerkennen muss, wenn dadurch etwas Neues geschaffen wird. Nach wie vor **nicht** abzugsfähig sind Aufwendungen für die Neuerrichtung eines Haushalts (Neubau) bis zur Fertigstellung.

Begünstigt als Handwerkerleistungen sind die gezahlten Arbeitslöhne (+ Umsatzsteuer) bis zum Höchstbetrag von insgesamt 6.000 € pro Jahr. Bitte achten Sie darauf, dass die Löhne aus der Handwerkerrechnung ersichtlich sind. Die Zahlung muss unbar auf das Konto des Handwerkers erfolgen. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beträgt 20 % der begünstigten Arbeitslöhne, maximal also 1.200 € pro Jahr.

**Weniger erfreulich:** Ab 2014 sind von der Kaminkehrerrechnung nur noch die Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten begünstigt, nicht mehr dagegen die Kosten für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

### **Selbstanzeige-Regelung – Verschärfung ab 1.1.2015 geplant**

Zum 1.1.2015 ist mit einer Verschärfung der Regelungen zur „Selbstanzeige“ zu rechnen. Selbstanzeigen sind u.a. nur dann strafbefreiend, wenn sie rechtzeitig und vollständig erfolgen. Da Nacherklärungen „in letzter Minute“ deshalb risikoreich sind, sollten Betroffene sich schnellstens beraten lassen.

**Mit freundlichen Grüßen**

